



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde Untervaz beschloss an seiner Sitzung vom 16. September 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:500 Waldabstandslinie Patnalerweg umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 30. April 2024 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 16. September 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. September 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. September 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Untervaz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:500 Waldabstandslinie Patnalerweg

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Bebaubarkeit einer Einzelparzelle (Parzelle Nr. 224) zu verbessern, welche aufgrund der geltenden Grenz- und Waldabstände stark eingeschränkt ist. Dazu soll eine Waldabstandslinie mit einem reduzierten Waldabstand festgelegt werden.

Gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG können Änderungen von untergeordneter Bedeutung nach Anhören von Betroffenen vom Gemeindevorstand beschlossen werden. Die

Durchführung einer Mitwirkungsaufgabe ist fakultativ. Entsprechende Änderungen können vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt werden (Art. 49 Abs. 1 letzter Satz KRG). Die vorliegend geplanten Festlegungen sind einem vereinfachten Nutzungsplanungsverfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG zugänglich.

Der Zonenplan 1:500 Waldabstandslinie Patnalerweg vom 16. September 2024 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan 1:500 Waldabstandslinie Patnalerweg vom 16. September 2024 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Untervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Untervaz, 7204 Untervaz
 - Stauffer & Studach AG, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt

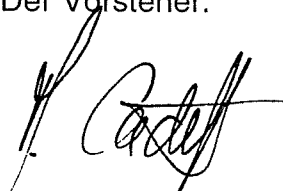
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung

Chur, 26. November 2024

mitgeteilt:

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff', written over a horizontal line.

Marcus Caduff, Regierungsrat